

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 6 (1920)
Heft: 30

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 27. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Trogler, Prof., Luzern, Bilsenstr. 14 21.66 Telefon 21.66	Beilagen zur Schweizer-Schule: Volksschule — Mittelschule Die Lehrerin
Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln	Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.
Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70 (Chek IX 0,197) (Ausland Portoaufschlag).	Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.
Inhalt: Von einem verhängnisvollen Trugschlusse und andern. — Sprachede. — Die Bedeutung des Religionsunterrichtes nach sozialistischer und christlicher Auffassung. — † Dr. Otto Willmann. — † Lehrer und Bezirksinspektor Joseph Fleischi. Urner Brief. — Schulnachrichten. — Kunst. — Mathematik, Naturkunde. — Sammlung für Wien. — Stellennachweis. — Reisekarte. — Inserate. Beilage: Volksschule Nr. 14.	

Von einem verhängnisvollen Trugschlusse und andern.

(Bergl. Nr. 17 und 20—23.)

Die konfessionslose, neutrale Staatschule eine Herzenssache des Liberalismus. Und wir wissen es: der Liberalismus liebt diese seine Schule mit seiner ganzen Seele und aus allen seinen Kräften. Und er hat nicht genug daran, daß er sie selber lieben darf. Die konfessionslose neutrale Staatschule nach liberalem Muster soll obligatorisch sein; sie soll auch allen andern, auch jenen, die nicht das gleiche Herz und die gleiche Liebe haben wie er, Herzenssache werden. So befiehlt der Liberalismus. Und sagt man ihm: „l'amour ne se commande pas“, so erwidert er schlagfertig: „Und folgst du nicht willig, so brauch' ich Gewalt.“

Wer, nicht als junger Schwärmer, sondern als gescheiter und gereifter Mann, sich derart verbissen für eine Sache ins Zeug legt; wer sogar bereit ist, sich selber, seinem Namen und seinen tiefsten Grundsätzen untreu zu werden, um diese Sache durchzusetzen, der muß schwerwiegende Gründe dafür haben. Da müssen gewaltige Werte auf dem Spiele stehen.

Der moderne Staat ist Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat. Rechtsschutzstaat in erster Linie. Das ist darum seine erste Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Bürgers, die geschriebenen und die ungeschriebenen, nicht verletzt werden. Und der Staat

darf nur dann in diese Rechte einzelner und ganzer Gruppen von Bürgern eingreifen, wenn das Wohl der Gesamtheit diesen Eingriff offensichtlich fordert. Der liberale Staat, der die obligatorische konfessionslose, neutrale Staatschule durchzwingt, vergreift sich, wie wir in einem spätern Artikel beweisen werden, an einem heiligsten Rechte des Vaters, an dem Rechte nämlich, seine Kinder nach seinem Glauben erziehen und unterrichten zu lassen. Er muß also schwerwiegendste Interessen des Gesamtwohles anführen können, sonst wird er nicht absolviert.

Hören wir seine Beweisführung!

Zuerst einige Voraussetzungen:

Im freisinnigen Aufruf zu den Nationalratswahlen des Jahres 1919 heißt es: „Die Schule soll, wie alle staatlichen Einrichtungen, nach dem Bedürfnisse des Zusammenlebens aller im Staate und nicht nach konfessionellen Rücksichten eingerichtet . . . sein.“

Etwas ausführlicher erörtert den nämlichen Gedanken der Zürcher Hochschullehrer, alt Nationalrat Dr. H. Seidel. Er sagt so: „Die Schule soll religiös, konfessionell, parteipolitisch neutrales Gebiet sein, damit sie eine Schule für alle, eine wahrhafte Einheitsschule sein kann und damit sie das allen Eidgenossen gemeinsame Fühlen, Denken und Wollen pflegen kann.“